



Gemeinde Nebikon

R e g l e m e n t

über die Benützung der Schul- und Sportanlagen

vom 29. März 1989

Der Gemeinderat Nebikon, gestützt auf § 42 des kantonalen Reglementes über den Bau von Volksschulen und Kindergärten vom 20. Oktober 1972 im Einvernehmen mit der Schulpflege Nebikon beschliesst folgendes

Reglement

über die Benützung der Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Nebikon.

1. Zuteilung und Benützung

- | | |
|------------------------------|---|
| 1.1 Zuteilung | Für die Zuteilung der Anlagen zu ordentlichen Übungs- und Probestunden an die einzelnen Vereine ist der Gemeinderat zuständig. Die Schul- und Sportanlagen unterstehen grundsätzlich dem Schulverwalter. |
| 1.2 Belegungsplan | Die Zuteilung der Hallen und Lokale erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen der Vereine. Für die Turnhallen wird halbjährlich ein Belegungsplan durch die Sportvereine erstellt. Veränderte Verhältnisse können eine Neuverteilung der Abende an die Vereine notwendig machen. Aus der ordentlichen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. |
| 1.3 Ausserordentliche Zwecke | Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, Hallen und Lokale während kürzerer oder längerer Zeit für ausserordentliche Zwecke zu benützen. Die Vereine sind rechtzeitig zu orientieren, haben aber keine Kompensationsansprüche. |
| 1.4 Benützungsdauer | Das Öffnen der von den Vereinen benützten Lokale hat durch die zuständige Schulhauswarte 15 Minuten vor Übungsbeginn zu erfolgen. Die Benützung der Hallen und der Lokale ist an Werktagen, Montag bis Freitag, bis 21.45 Uhr gestattet. In ausserordentlichen Fällen, wie Vorbereitung auf Feste, kann der Schulverwalter auf Gesuch hin die Benützung zu anderen Zeiten und auch an Samstagen und Sonntagen bewilligen. Das Schliessen hat um 22.00 Uhr durch die Schulhauswarte zu erfolgen. |
| 1.5 Jugendorganisationen | Jugendorganisationen dürfen die Lokale erst bei Anwesenheit der verantwortlichen Leiter geöffnet werden. |
| 1.6 Sommerferien | Während der Sommerferien bleiben die Schul- und Sportanlagen für den Probenbetrieb geschlossen. |
| 1.7 Hausordnung | Den Anweisungen der Hauswarte ist im Rahmen dieses Reglementes Folge zu leisten. |
| 1.8 Weisungen | Für die Benützung der Mehrzweckhalle und der allgemeinen Räume im Oberstufenschulhaus erlässt der Gemeinderat besondere Weisungen. |

2. Wartung

- 2.1 Schäden Die Lokale, Geräte und Anlagen sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Für Beschädigungen sind die betreffenden Vereine oder Leiter verantwortlich. Schäden sind sofort dem zuständigen Schulhauswart zu melden.
- 2.2 Vereinsmaterial Für das Vereinsmaterial, wie auch für Diebstähle wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.
- 2.3 Unfälle Für Unfälle, deren Ursache nicht auf mangelhaften Zustand der gemeindeeigenen Anlagen und Geräte zurückgeführt werden kann, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

3. Hallen und Anlagen

- 3.1 Turnschuhe Das Betreten der Turnhallen ist nur mit Turnschuhen oder Geräteschuhen erlaubt. Den Boden färbende Turnschuhe sind nicht gestattet. Nach dem Turnen im Freien sind die Schuhe vor dem Betreten der Hallen zu reinigen.
- 3.2 Turngeräte Die Turngeräte sind nach den Weisungen des Rektorates an den für sie bestimmten Platz ordentlich zu versorgen.
- 3.3 Materialkontrolle Fehlendes oder defektes Turn- und Gerätematerial ist dem Schulhauswart sofort zu melden und in die Mängelliste einzutragen.
- 3.4 Aussenanlagen Die Rasenplätze dürfen nur bei trockenem Wetter betreten werden. Auf den Turnplätzen, den Laufbahnen und Sprunganlagen dürfen nur Rennschuhe mit kurzen Dornen getragen werden. Hart- und Rasenplätze dürfen in der Freizeit von Erwachsenen und Kindern benützt werden, sofern diese von den Schulen und Vereinen nicht belegt sind.
Die Schule und die Sportvereine haben generell ein Vorrecht zur Benützung der Anlagen.

Die Anlagen können von Montag bis Samstag jeweils nach der Schulzeit bis um 19.30 Uhr frei benützt werden.

Mittagsruhe: 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen ist die Benützung der Anlagen untersagt.

Abends stehen die Anlagen von 19.30 Uhr bis 21.00 Uhr wie folgt zur Verfügung:

Montag: Oberstufenschulhaus

Dienstag: Primarschulhaus

Mittwoch: Oberstufenschulhaus

Donnerstag: Primarschulhaus

Freitag: Oberstufenschulhaus

Samstag: Primarschulhaus

Spezielle Regeln:

- Musikanlagen sind nicht erwünscht.
- Abfälle gehören in den Abfalleimer.
- Spucken ist untersagt.
- Es gilt Rauch- und Alkoholverbot.
- Die Anlagen stehen in erster Linie Kindern und Jugendlichen von Nebikon zur Verfügung.
- Ältere Jugendliche nehmen auf jüngere Benutzer Rücksicht.
- Die Weisungen der Anlagewarte sind zu

- befolgen.
- Über Ausnahmeregelungen entscheiden die Anlagewarte oder die Gemeindebehörde.

3.5 Duschen Die Duschanlagen stehen den Turn- und Sportvereinen zur Verfügung.

4. Allgemeines

- 4.1 Entschädigung Die Benützung der Lokale, Hallen und Sportanlagen zu Probezwecken ist für Dorfvereine grundsätzlich unentgeltlich. Für ausserordentliche Benützung kann eine Gebühr erhoben werden.
- 4.2 Haftung Für Garderobe, Schmuck- oder andere Wertgegenstände sowie Vereinsmaterial wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.
- 4.3 Parkieren Autos, Mofas und Velos sind auf den zur Verfügung gestellten Parkplätzen zu parkieren.
- 4.4 Übertretungen Die Vereinsvorstände sind verpflichtet, dieses Reglement den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben. Sie sorgen für die Einhaltung der Vorschriften. Nichtbeachtung kann den Entzug der Zuteilung zur Folge haben. Die Schulhauswarte sind gehalten, Übertretungen dem Schulverwalter umgehend zu melden.
- 4.5 Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt auf dem 1. Januar 1989 in Kraft. Es ersetzt jenes vom 20. September 1973.

Nebikon, den 29. März 1989

Namens des Gemeinderates
Präsident: sig. Kurt Hodel
Schreiberin: sig. Agnes Sommer

Abänderung

Anlässlich der Gemeinderatssitzungen vom 5. Oktober 1995 ist der Punkt 3.4 Aussenanlagen abgeändert worden.

Nebikon, 5. Oktober 1995

Namens des Gemeinderates
Präsident: sig. Philipp Grob
Schreiberin: sig. Agnes Sommer

Abänderung

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 29. April 1999 ist der Punkt 3.4 Aussenanlagen abgeändert worden.

Nebikon, 29. April 1999

Namens des Gemeinderates
Präsident: sig. Philipp Grob
Schreiberin: sig. Agnes Sommer

Abänderung

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 28. April 2005 ist der Punkt 3.4 Aussenanlagen abgeändert worden.

Nebikon, 28. April 2005

Namens des Gemeinderates
Präsident Schreiberin